

---

**Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2007<sup>1, 2</sup>, zuletzt geändert durch die 20. Änderung vom 05.12.2024<sup>22</sup>**

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63/2006 vom 29. Dezember 2006, Seite 493 - 498) in der jeweils gültigen Fassung;
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung;
- § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der jeweils gültigen Fassung.

**Inhaltsverzeichnis<sup>2</sup>**

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht sowie Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Inkrafttreten

**§ 1<sup>2, 3</sup>****Benutzungsgebühren**

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden WBD-AöR genannt) erhebt für die nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) von ihr durchgeführte Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG.

**§ 2<sup>2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22</sup>****Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Für das regelmäßige Einsammeln, Befördern und Annehmen von Abfällen werden Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Soweit der Anschluss nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, werden die Gebühren anteilig erhoben.

(2) Für jede Nutzungseinheit eines Grundstücks, das über einen Abfallbehälter bzw. einen entsprechenden Nachbarschaftsbehälter (§ 14 Abs. 5a der Abfallentsorgungssatzung) an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der §§ 4 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr in Höhe von 43,12 € erhoben.

(3) Eine Nutzungseinheit im Sinne des Abs. 2 ist

- a) jede nach außen abgeschlossene Wohneinheit,

b) jede zweckbestimmte Gemeinschaftswohnanlage institutioneller Träger (z.B. Studentenwohnheime, Personalwohnheime, Kinderheime, Seniorenheime, Obdachlosenunterkünfte),

c) jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen (z.B. Büros, Praxen, Läden, Handwerksbetriebe, sonstige Geschäftsräume),

auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird.

(4) Für jede gebührenpflichtige Benutzung (§ 7 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) eines nach § 14 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälters, wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Leistungsgebühr erhoben. Sie wird nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter und Häufigkeit der Abfuhr sowie nach dem Umfang der Serviceleistung bemessen. Ist ein Nachbarschaftsbehälter nach § 14 Abs. 5a der Abfallentsorgungssatzung zugelassen, bemessen sich die Gebühren anteilig entsprechend der gem. § 14 Abfallentsorgungssatzung mitgeteilten Beteiligung an der Entsorgungsgemeinschaft.

(5) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Restmüllabfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

#### Rollbehälter

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	117,44 €
je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	117,44 €
- normaler Serviceaufwand	55,56 €
- erhöhter Serviceaufwand	98,28 €
je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	176,16 €
je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	176,16 €
- normaler Serviceaufwand	55,56 €
- erhöhter Serviceaufwand	98,28 €
je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	234,88 €
je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	234,88 €
- normaler Serviceaufwand	55,56 €
- erhöhter Serviceaufwand	98,28 €
je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	352,32 €
je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	352,32 €
- normaler Serviceaufwand	55,56 €
- erhöhter Serviceaufwand	98,28 €

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	704,64 €
---	----------

je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	704,64 €
- normaler Serviceaufwand	71,52 €
- erhöhter Serviceaufwand	126,52 €

**Großbehälter (fahrbar)**

je 660 I-Abfallgroßbehälter	2.030,60 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter	2.353,56 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter	3.335,12 €

**Großbehälter (nicht fahrbar)**

je 2200 I-Halbunterflurbehälter	6.459,20 €
je 4600 I-Vollunterflurbehälter	13.505,60 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

(6) Bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

**Rollbehälter**

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	58,72 €
--	---------

je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	58,72 €
- normaler Serviceaufwand	27,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	49,12 €

je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	88,08 €
--	---------

je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	88,08 €
- normaler Serviceaufwand	27,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	49,12 €

je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	117,44 €
--	----------

je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	117,44 €
- normaler Serviceaufwand	27,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	49,12 €

je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	176,16 €
---	----------

je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	176,16 €
- normaler Serviceaufwand	27,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	49,12 €
je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	352,32 €
je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	352,32 €
- normaler Serviceaufwand	35,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	63,24 €
<b>Großbehälter (fahrbar)</b>	
je 660 I-Abfallgroßbehälter	1.015,28 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter	1.176,76 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter	1.667,56 €
<b>Großbehälter (nicht fahrbar)</b>	
je 2200 I-Halbunterflurbehälter	3.229,60 €
je 4600 I-Vollunterflurbehälter	6.752,80 €
<b>Bioabfallbehälter</b>	
<b>Rollbehälter</b>	
je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	24,04 €
je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	24,04 €
- normaler Serviceaufwand	27,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	49,12 €
je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	32,04 €
je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	32,04 €
- normaler Serviceaufwand	27,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	49,12 €
je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	48,08 €
je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	48,08 €
- normaler Serviceaufwand	27,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	49,12 €

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	96,20 €
je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	96,20 €
- normaler Serviceaufwand	35,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	63,24 €

**Großbehälter (nicht fahrbar)**

je 2200 I-Halbunterflurbehälter	881,92 €
je 4600 I-Vollunterflurbehälter	1.844,04 €

(6a) Bei den in der Anlage 1 zu § 4 der Abfallentsorgungssatzung festgesetzten Gebieten werden bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Restmüllabfällen für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren für das zu nutzende Behältervolumen erhoben:

je 40 I-Behältervolumen	117,44 €
je 60 I-Behältervolumen	176,16 €
je 80 I-Behältervolumen	234,88 €
je 120 I-Behältervolumen	352,32 €
je 240 I-Behältervolumen	704,64 €
je 660 I-Behältervolumen	1.937,76 €
je 770 I-Behältervolumen	2.260,72 €
je 1100 I-Behältervolumen	3.229,60 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

(6b) Bei den in der Anlage 1 zu § 4 der Abfallentsorgungssatzung festgesetzten Gebieten werden bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren für das zu nutzende Behältervolumen erhoben:

je 40 I-Behältervolumen	58,72 €
je 60 I-Behältervolumen	88,08 €
je 80 I-Behältervolumen	117,44 €
je 120 I-Behältervolumen	176,16 €
je 240 I-Behältervolumen	352,32 €
je 660 I-Behältervolumen	968,88 €
je 770 I-Behältervolumen	1.130,36 €
je 1100 I-Behältervolumen	1.614,80 €

**Bioabfall**

je 60 I-Behältervolumen	24,04 €
je 80 I-Behältervolumen	32,04 €
je 120 I-Behältervolumen	48,08 €
je 240 I-Behältervolumen	96,20 €

(7) Für die Entsorgung bei 1- Personengrundstücken beträgt der auf die Leistungsgebühr für Restmüll bezogene Gebührenabschlag

a) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 4 der Abfallentsorgungssatzung	14,72 €
b) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 5 - 6 der Abfallentsorgungssatzung	29,36 €

(8) Für die einmalige Abfuhr von Abfallbehältern (Sondereinzelleerung nach § 14 Abs. 8 für Restmüllbehälter oder § 15 Abs. 7 S. 4 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

**Restmüllbehälter**

- je 40 l-Abfallbehälter	25,04 €
- je 60 l-Abfallbehälter	26,16 €
- je 80 l-Abfallbehälter	27,28 €
- je 120 l-Abfallbehälter	29,56 €
- je 240 l-Abfallbehälter	36,44 €
- je 660 l-Abfallbehälter	66,64 €
- je 770 l-Abfallbehälter	72,88 €
- je 1100 l-Abfallbehälter	92,56 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter	168,08 €
- je 4600 l-Vollunterflurbehälter	303,56 €

(9) Für die Nachleerung von Abfallbehältern (bei nicht durchgeführter Leerung z. B. nach § 16 Abs. 4 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 l-Abfallbehälter	22,48 €
- je 60 l-Abfallbehälter	22,48 €
- je 80 l-Abfallbehälter	22,48 €
- je 120 l-Abfallbehälter	22,48 €
- je 240 l-Abfallbehälter	22,48 €
- je 660 l-Abfallbehälter	22,48 €
- je 770 l-Abfallbehälter	22,48 €
- je 1100 l-Abfallbehälter	22,48 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter	43,00 €
- je 4600 l-Vollunterflurbehälter	43,00 €

(10) Für die Entsorgung von zeitweilig stärker anfallendem Abfall in Abfallsäcken werden als Gebühr je 70-l-Abfallsack erhoben.

4,50 €

(11) Für die Gestellung und Abholung von Veranstaltungsbehältern (z.B. Polterabendbehältern) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 80 l Behälter, bereitstellen und abholen	27,28 €
- je 120 l Behälter, bereitstellen und abholen	29,56 €
- je 240 l Behälter, bereitstellen und abholen	36,44 €
- jeder weitere Behälter bis einschließlich 240 l, bereitstellen und abholen	10,68 €
- je 660 l Behälter, bereitstellen und abholen	66,64 €
- je 770 l Behälter, bereitstellen und abholen	72,88 €
- je 1.100 l Behälter, bereitstellen und abholen	92,56 €

(12) Für die Annahme und die Entsorgung der folgenden gemäß § 18 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung auf den Recyclinghöfen der WBD-AöR angelieferten Abfälle werden nachstehende Gebühren erhoben:

## 1. Hausmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall

- Kleinmenge bis 0,1 m <sup>3</sup>	2,00 €
- Anlieferung bis 0,5 m <sup>3</sup>	7,50 €
- Anlieferung bis 1,0 m <sup>3</sup>	15,00 €

## 2. Bauschutt (z. B. Sand, Steine, Kies, Keramik, ausgehärteter Zement ohne Papieranhaftung, jedoch keine Baumischabfälle, Glasbausteine, Porenbeton, Rigips und/oder Bodenaushub) aus Haushaltungen

- Kleinmenge bis 0,1 m <sup>3</sup>	2,00 €
- Anlieferung bis 0,5 m <sup>3</sup>	7,50 €
- Anlieferung bis 1,0 m <sup>3</sup>	15,00 €

3. Altöle bekannter Herkunft aus Haushaltungen (Gebindegröße von max. 20 Liter) je kg	1,00 €
4. Bauholz, behandeltes Holz und mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz (A IV) aus Haushaltungen bis max. 3 m <sup>3</sup> je Anlieferung	
- Kleinstmenge bis 0,1 m <sup>3</sup>	2,00 €
- Anlieferung bis 0,5 m <sup>3</sup>	7,50 €
- Anlieferung bis 1,0 m <sup>3</sup>	15,00 €
- Anlieferung ab 1,0 m <sup>3</sup> je angefangener m <sup>3</sup>	15,00 €
5. Baustellenabfälle (z. B. Gipskarton, Gasbetonsteine, Glasbausteine, Flachglas, Zementpulver)	
- Kleinstmenge bis 0,1 m <sup>3</sup>	2,00 €
6. Renovierungsabfälle (z. B. Tapetenreste, Laminat, Fenster, Toilettensitz)	
- Kleinstmenge bis 0,1 m <sup>3</sup>	2,00 €
- Anlieferung bis 0,5 m <sup>3</sup>	7,50 €
- Anlieferung bis 1,0 m <sup>3</sup>	15,00 €
7. Altreifen PKW und LKW aus Haushaltungen	
- Altreifen PKW ab dem 6. Reifen (Stück)	3,50 €
- Altreifen PKW mit Felge, ab dem 6. Reifen (Stück)	8,00 €
- Altreifen LKW (Stück)	8,00 €
- Altreifen LKW mit Felge (Stück)	13,00 €
8. Asbestzement (Eternit) (max. 1 m <sup>3</sup> je Anlieferung, Anlieferung nur auf den Recyclinghöfen Nord und Mitte) je t	355,00 €
9. Dämmwolle (max. 1 m <sup>3</sup> je Anlieferung, Anlieferung nur auf den Recyclinghöfen Nord und Mitte) je t	835,00 €
10. Teerpappe/Bitumenpapier (max. 1 m <sup>3</sup> je Anlieferung, Anlieferung nur auf den Recyclinghöfen Nord und Mitte) aus Haushaltungen je t	160,00 €
11. CO <sub>2</sub> -Zylinder (z.B. aus Wassersprudlern) aus Haushaltungen je Stück	4,00 €
(13) Für die gesonderte Abholung von Sperrgut nach § 11 Abs. 2 S. 3-5 der Abfallentsorgungssatzung werden nachstehende Gebühren erhoben:	
- Sperrgut-Express-Service 1 (§ 11 Abs. 2 S. 3-4 Abfallentsorgungssatzung) Anmeldung bis 12.00 Uhr/Abholung nächster Tag	30,00 €
- Sperrgut-Express-Service 2 (§ 11 Abs. 2 S. 3, 5 Abfallentsorgungssatzung) Anmeldung bis 10.00 Uhr/Abholung gleicher Tag	60,00 €
(14) Für die Entsorgung von Sinkkastengut aus Privatstraßen werden als Gebühr je t Sinkkastengut erhoben.	58,96 €
(15) Sofern und soweit verbindlich festgestellt wird, dass gebührenpflichtige Sachverhalte der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.	

§ 3<sup>2, 4, 5, 6, 7, 8, 20, 22</sup>

### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer/innen des Grundstücks. Grundstückseigentümer/innen im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer/innen, bei Wohnungseigentum der/die Wohnungseigentümer/innen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen. Jede/r Gesamtschuldner/in schuldet die gesamte Leistung. Die Erfüllung durch eine/n Gesamtschuldner/in wirkt auch für die übrigen Schuldner/innen. Die Abfallentsorgungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

(2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Grund- und Leistungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehören insbesondere die in § 20 Abs. 2 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung genannten Bemessungsgrundlagen. Wesentliche Veränderungen bei den vom Gebührenpflichtigen nach Satz 1 und Satz 2 gemachten Auskünften sind der WBD-AöR unverzüglich mitzuteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der WBD-AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner/ihrer Pflicht aus Abs. 2 binnen der ihm/ihr gesetzten Frist nicht nach, so ist die WBD-AöR berechtigt, die Anzahl der Nutzungseinheiten für die Berechnung der Grundgebühr sowie die jeweilige Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Leistungsgebühr zu schätzen.

(4) Gebührenpflichtig gemäß § 2 Abs. 10 ist derjenige/diejenige, der/die den Abfallsack erwirbt.

(5) Gebührenpflichtig gemäß § 2 Abs. 11 ist derjenige/diejenige, der/die die Veranstaltungsbehälter beantragt.

(6) Gebührenpflichtig gemäß § 2 Abs. 12 ist derjenige/diejenige, der/die die Abfälle anliefert. Im Fall der Inanspruchnahme der Terminspur „AbfallExpress“ nach § 18 Abs. 2 Nr. 18 der Abfallentsorgungssatzung ist derjenige/diejenige gebührenpflichtig, der/die die Buchung im Online-Shop der WBD-AöR vorgenommen hat.

(7) Gebührenpflichtig gemäß § 2 Abs. 13 ist derjenige/diejenige, der/die den jeweiligen Sperrgut-Express-Service beantragt.

(8) Gebührenpflichtig gemäß § 2 Abs. 14 ist derjenige/diejenige, der/die die Sinkkastenleerung beantragt.

§ 4<sup>2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 14, 15, 20, 22</sup>

### Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht sowie Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen.

Werden eine oder mehrere Nutzungseinheiten voraussichtlich mindestens einen Kalendermonat ununterbrochen nicht genutzt (Leerstand), so entfällt die Grundgebühr ab dem Ersten des Monats, der auf den Beginn des tatsächlichen Leerstandes folgt, sofern der/die Gebührenschnldner/in die Befreiung von der Grundgebühr mindestens 14 Tage zuvor bei der WBD-AöR schriftlich unter Beifügung von Nachweisen hinsichtlich des Leerstandes beantragt hat.

(2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen oder einer Änderung der Berechnungsgrundlagen. Sofern die Änderung der gebührenpflichtigen Behälter, welche zu einer Gebührenminderung führt, trotz eines rechtzeitigen Antrags (§ 14 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung) nicht innerhalb des Monats erfolgt, auf den sich der Antrag bezieht, wird für den auf die Antragstellung folgenden Zeitraum der Anteil der festgesetzten Gebühr erstattet, der auf das veränderte Volumen entfällt. Die

Erstattung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der geänderten Gebührenfestsetzung bei der WBD-AöR schriftlich zu beantragen.

(3) Wenn die regelmäßige Abfallentsorgung in dem Monat wieder eingestellt wird, in dem sie begonnen hat, entsteht und endet die Gebührenpflicht abweichend von Abs. 1 und 2 mit dem ersten und letzten Tage desselben Monats. Entsprechendes gilt bei einer Erhöhung des Abfallbehältervolumens.

(4) Die Grund- und Leistungsgebühren für die regelmäßige Entsorgung werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres für das jeweils laufende Kalendervierteljahr fällig. Auf schriftlichen Antrag des/der Gebührenpflichtigen können die Grund- und Leistungsgebühren abweichend von Satz 1 am 01.07. eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden, sofern der Antrag bis zum 30.09. des vorhergehenden Kalenderjahres gestellt wurde. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung ist spätestens bis zum 30.09. des vorhergehenden Jahres schriftlich zu beantragen.

(5) Die Benutzungsgebühr für die nicht regelmäßige Entsorgung gem. § 2 Abs. 8 bis 9 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Wird die Abfallentsorgung aus einem anderen als in Satz 1 genannten und nicht von dem/der Gebührenschuldner/ in zu vertretenden Grund von der WBD-AöR nicht durchgeführt, haben diese nur dann einen Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die WBD-AöR die Möglichkeit hatte, die Abfallentsorgung zeitnah nachzuholen. Dies setzt voraus, dass der/die Gebührenschuldner/in die WBD-AöR unverzüglich über die nicht durchgeführte Leerung in Kenntnis setzt. Der Anspruch auf Gebührenminderung ist innerhalb von drei Monaten nach der nicht durchgeführten Leerung bei der WBD-AöR schriftlich zu beantragen.

(7) Die Gebührenpflicht für den Abfallsack gemäß § 2 Abs. 10 entsteht mit dessen Erwerb und wird sofort fällig.

(8) Die Gebührenpflicht für die Veranstaltungsbehälter gemäß § 2 Abs. 11 entsteht mit der Bereitstellung eines Veranstaltungsbehälters und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(9) Die Gebührenpflicht für die Annahme von Abfällen gemäß § 2 Abs. 12 entsteht mit der Anlieferung und wird sofort fällig. Im Fall der Inanspruchnahme der Terminspur „AbfallExpress“ nach § 18 Abs. 2 Nr. 18 der Abfallentsorgungssatzung entsteht die Gebührenpflicht mit der Buchung im Online-Shop der WBD-AöR und die Gebühr wird sofort fällig.

(10) Die Gebührenpflicht für den jeweiligen Sperrgut-Express-Service gemäß § 2 Abs. 13 entsteht mit der Durchführung der Leistung und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(11) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung des Sinkkastengut gemäß § 2 Abs. 14 entsteht mit der beauftragten Entleerung eines Sinkkastens und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 5<sup>2</sup> Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

<sup>1</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52/2007, S.468-474

<sup>2</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 50/2009, S. 597-600  
1. Änderung vom 14.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010  
Überschrift der Satzung ergänzt und Inhaltsverzeichnis eingefügt

§§ 1 und 2 geändert  
§ 3 Abs. 1 u. 2 geändert  
§ 4 Abs. 1, 6 u. 7 geändert  
§ 5 Überschrift eingefügt

<sup>3</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48/2010, S. 546-548  
2. Änderung vom 08.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011  
§ 1 geändert  
§ 2 geändert  
§ 4 Abs. 1 und 6 geändert

<sup>4</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 47/2011, S. 526-530  
3. Änderung vom 14.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012  
§§ 2, 3 und 4 geändert

<sup>5</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48/2012, S. 513-515  
4. Änderung vom 12.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013  
§ 3 Abs. 3 geändert  
§ 4 Abs. 1, 2 und Abs. 7 S. 1 geändert

<sup>6</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 45/2013, S. 397-399  
5. Änderung vom 11.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014  
§ 2 Abs. 2, 5, 6 und 8 geändert  
§ 3 Abs. 1 geändert

<sup>7</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 42/2015, S. 458-461  
6. Änderung vom 01.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016  
§ 2 Abs. 2, 5, 6 und 8 geändert  
§ 2 Abs. 9 entfällt  
§ 2 Abs. 10 wird mit Änderung Abs. 9  
§ 2 Abs. 11 wird mit Änderung Abs. 10  
§ 2 Abs. 12 entfällt  
§ 3 Abs. 1 und 2 geändert  
§ 4 Abs. 6 geändert  
§ 4 Abs. 8 entfällt

<sup>8</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 35/2016, S. 367-370  
7. Änderung vom 02.12.2016, in Kraft getreten rückwirkend am 01.01.2012  
§§ 2, 3 und 4 geändert

Hinsichtlich der nach dem 31.12.2012 verwirkten Tatbestände bleibt die Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung weiterhin wirksam

<sup>9</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38/2016, S. 541-544  
8. Änderung vom 02.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017  
§ 2 Abs. 2, 3, 5 und 6 geändert  
§ 2 Abs. 7 entfällt  
§ 2 Abs. 8 wird mit Änderung Abs. 7  
§ 2 Abs. 9 wird mit Änderung Abs. 8  
§ 2 Abs. 10 wird mit Änderung Abs. 9  
§ 4 Abs. 5 entfällt  
§ 4 Abs. 6 wird mit Änderung Abs. 5  
§ 4 Abs. 7 wird ohne Änderung Abs. 6

<sup>14</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 46/2017, S. 513-515  
12. Änderung vom 04.12.2017, in Kraft getreten rückwirkend am 01.01.2017  
§§ 2 und 4 geändert

<sup>15</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48/2017, S. 545-548  
13. Änderung vom 04.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018  
§ 2 Abs. 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 geändert  
§ 4 Abs. 1, 2, 4 und 6 geändert

<sup>16</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 40/2018, S. 554-556  
14. Änderung vom 06.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019  
§ 2 Abs. 5, 6, 7, 8 und 9 geändert

<sup>17</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 41/2019, S.563-565  
15. Änderung vom 05.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020  
§ 2 Abs. 5, 6, 7, 8 und 9 geändert

<sup>18</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 68/2020, S. 827-829  
16. Änderung vom 09.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021  
§ 2 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5, 6, 7, 8 und 9 geändert

<sup>19</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 57/2021, S. 753-754  
17. Änderung vom 09.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022  
§ 2 Abs. 5, 6, 7, 8 und 9 geändert

<sup>20</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 45/2022, S. 802-805  
18. Änderung vom 08.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023  
§ 2 Abs. 2, 5, 6, 7, 8 und 9 geändert  
§ 2 Abs. 10 – 15 neu eingefügt  
§ 3 Abs. 4 – 8 neu eingefügt  
§ 4 Abs. 7 – 11 neu eingefügt

<sup>21</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38/2023, S. 739-741  
19. Änderung vom 04.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024  
§ 2 Abs. 2, 5, 6, 7, 8 und 9 geändert  
§ 2 Abs. 12 Nr. 2 geändert  
§ 2 Abs. 12 Nr. 7(alt) entfällt  
§ 2 Abs. Abs. 12 Nr. 8(alt) wird Nr. 7(neu)  
§ 2 Abs. Abs. 12 Nr. 9 - 10(alt) werden Nr. 8 - 9(neu) und geändert  
§ 2 Abs. 12 Nr. 11(alt) wird Nr. 10(neu)  
§ 2 Abs. 12 Nr. 11 wird neu eingefügt

<sup>22</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38/2024, S. 557-560  
20. Änderung vom 05.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025  
§ 2 Abs. 2, 5 und 6 geändert  
§ 2 Abs. 6a) und Abs. 6b) neu eingefügt  
§ 2 Abs. 7, 8, 9, 10 und 11 geändert  
§ 2 Abs. 12 Nr. 8 und Nr. 9 geändert  
§ 2 Abs. 14 geändert  
§ 3 Abs. 6 geändert  
§ 4 Abs. 2 S. 4 geändert  
§ 4 Abs. 9 geändert